

Studienordnung für den Master of Science SUPSI in Business Administration mit Schwerpunkt Innovation Management

Geltungsbereich

Art. 1

- 1.1. Diese Studienordnung gilt für den Master of Science SUPSI in Business Administration mit Schwerpunkt Innovation Management (nachfolgend: „Master“).
- 1.2. Sie gilt sowohl für die italienische Variante mit Präsenzveranstaltungen, die vom Dipartimento economia aziendale, sanità e sociale (DEASS) der SUPSI veranstaltet werden, als auch für die deutsche Variante mit integriertem Lernen bzw. Blended Learning, die von der angegliederten Hochschule der SUPSI, der FFHS, veranstaltet wird.
- 1.3. Zur Vervollständigung dieser Studienordnung werden Zulassungsvoraussetzungen und Durchführungsrichtlinien erlassen.
Die Zulassungsvoraussetzungen regeln die Bedingungen für die Zulassung der Bewerber zum Master.
Die Durchführungsrichtlinien bestimmen die entsprechenden Bedingungen der jeweiligen didaktischen Varianten des Masters (Präsenzveranstaltung oder Blended Learning).
- 1.4. Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführungsrichtlinien wurden von der Leitung der SUPSI verabschiedet.
- 1.5. Die gewählte männliche Bezeichnungsform für Personen, Berufs- und Funktionsbezeichnungen wurde lediglich zur Vereinfachung gewählt und hat hier eine geschlechtsunabhängige Bedeutung.

Studienaufbau

Art. 2

- 2.1. Der Studienaufbau umfasst die Kompetenzen, die Ziele und die didaktischen Methoden des Masters.
- 2.2. Die Leistungen des Studierenden werden für jeden erfolgreichen Modulnachweis bzw. für jedes absolvierte Modul in Leistungspunkten angegeben, entsprechend der allgemein gültigen Regelungen des European Credit Transfer Systems (ECTS).
- 2.3. Der Master wird abgeschlossen, nachdem die im Studienaufbau vorgeschriebenen Studienmodule erfolgreich nachgewiesen wurden und diese einem Wert von 90 ECTS entsprechen.
- 2.4. Leistungspunkte, die in anderen Kursen oder auch an anderen Hochschulen erlangt wurden, werden anerkannt, sofern sie dem Erreichen eines Ziels der Ausbildung des jeweiligen Masters entsprechen. Die Kriterien und die

Anerkennungsverfahren werden in den Durchführungsrichtlinien zur Studienordnung des Masters geregelt.

Studienzeit

Art. 3

- 3.1. Die Regelstudienzeit für das Erreichen des Masterabschlusses beträgt vier Studiensemester; hinzu kommt die Zeit für das Abfassen der Master-Thesis.
- 3.2. Die Regelstudienzeit kann abhängig von schon vor der Immatrikulation in den Master erreichten und anerkannten Leistungspunkten reduziert werden.

Bewertungen und Prüfungen Art. 4

- 4.1. Jedes Modul schließt die Bewertung des Studierenden über einen Leistungsnachweis ein.
- 4.2. Das Modul gilt als bestanden, wenn die Leistung mindestens als „ausreichend“ bewertet wird. Falls dies nicht der Fall ist, werden keine Leistungspunkte vergeben.
- 4.3. Wenn der Studienplan es vorsieht, können Teile des Moduls in aufeinanderfolgenden Prüfungen bewertet werden.
- 4.4. Eine bestandene Leistung wird mit der Note 4 bis 6 (auch halbe Noten sind möglich) bewertet, wobei die Note 6 die bestmögliche Note und die Note 4 die Mindestnote bzw. ausreichende Note darstellt. In Ausnahmefällen kann die Leistung mit „bestanden“ bewertet werden.
- 4.5. Wenn das Modul bestanden wurde, ist es nicht möglich, die Prüfung/en zu wiederholen, um die Bewertung zu verbessern.
- 4.7. Die Bewertung „nicht ausreichend“ wird wie folgt dargestellt:
 - a. FX Leistungspunkte können durch eine erbrachte Zusatzarbeit oder durch eine zusätzliche Prüfung vergeben werden;
 - b. F Leistungspunkte können durch die Wiederholung der Prüfung oder des Moduls vergeben werden;
 - c. In Ausnahmefällen kann mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

Leistungsnachweise

Art. 5

- 5.1. Die Leistungsprüfungen finden während des Semesters statt, in dem auch das Modul abgehalten wird.
- 5.2. Der für das Modul eingeschriebene Studierende ist in der Regel auch für die entsprechenden Leistungsnachweise eingetragen. Etwaige besondere Vorschriften in diesem Zusammenhang finden sich in den Durchführungsrichtlinien dieser Studienordnung.
- 5.3. Der unentschuldigte Abbruch eines Moduls oder das unentschuldigte Fernbleiben von einer Leistungsprüfung führen zu der Bewertung: „nicht ausreichend“ (F).
Das Department DEASS und die angegliederte Hochschule FFHS haben jeweils das Recht, die Nicht-Zulassung zur Leistungsprüfung als weitere Konsequenz vorzusehen.
- 5.4. Das Fernbleiben von Leistungsprüfungen muss schriftlich und spätestens 5 Tage nach dem Termin der Prüfung entschuldigt werden; wird die Entschuldigung akzeptiert, wird der Studierende über den Ablauf der Wiederholungsprüfung in Kenntnis gesetzt.

Wiederholung von Prüfungen Art. 6

- 6.1. Der Studierende kann den Leistungsnachweis für ein Modul höchstens ein weiteres Mal erbringen. Dies geschieht gemäß den Bedingungen, die im Studienplan und in den Durchführungsrichtlinien dieser Studienordnung festgehalten sind. Sind diese Möglichkeit ausgeschöpft, wird der Studierende vom Studium ausgeschlossen.
- 6.2. Die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Bewertung mit „nicht ausreichend“ führt dazu, dass der Abschluss des Studiums definitiv nicht mehr erreicht werden kann.
- 6.3. Wenn die Leistungen des Studierenden es rechtfertigen, können die Direktion des DEASS und die FFHS es jeweils für ihre Master-Varianten erlauben, die fehlenden Leistungspunkte durch ergänzende Ausbildungsnachweise zu ersetzen; diese Möglichkeit ist bei der Masterarbeit ausgeschlossen.

Disziplinarmaßnahmen

Art. 7

- 7.1. Ein unzulässiges Verhalten kann, je nach Schwere des Vergehens, zum Ausschluss von Modulen oder Prüfungen, zur Aberkennung von Leistungspunkten, zu einem Verweis oder zum Ausschluss aus der SUPSI und zur Aberkennung des Hochschulabschlusses führen. Nähere Einzelheiten hierzu werden in den Durchführungsrichtlinien der Studienordnung des Masters aufgeführt.

Zuständigkeiten

Art. 8

- 8.1. Die Leistungsbeurteilung bzw. -bewertung unterliegt den Verantwortlichen für die Module oder Fachbereiche.
- 8.2. Jede weitere Anwendung dieser Studienordnung unterliegt dem jeweils verantwortlichen Organ der SUPSI. Bei entsprechend fehlendem Verantwortungsbereich (Beauftragter oder Prüfungsausschuss etc.) unterliegt die Verantwortung dem Leiter der SUPSI.

Streitverfahren

Art. 9

- 9.1. Gegen Entscheidungen von Dozierenden kann bei der Leitung des DEASS der SUPSI im Fall des italienischen Studiengangs mit Präsenzveranstaltungen oder bei der Leitung der FFHS im Fall des deutschen Studiengangs mit Blended Learning Beschwerde eingelegt werden.
- 9.2. Gegen disziplinarische Entscheidung der Direktion des DEASS oder der FFHS bzw. gegen Entscheidungen, die zum Nichtbestehen eines Moduls oder zu einem nicht wieder gutzumachenden Schaden führen, kann beim Direktor der SUPSI Rekurs eingereicht werden. Beschwerden oder Rekurse sind binnen 15 Tagen nach Benachrichtigung über die Entscheidung oder nach Einsicht in die Prüfungen einzureichen.
- 9.3. Gegen Entscheidungen des Direktors der SUPSI, kann beim Tribunale cantonale amministrativo del Tribunale di appello Rekurs eingereicht werden.
- 9.4. Die vom Gesetz oder von der Behörde festgelegten Termine sind nicht durch Justiz-Urlaub suspendiert.

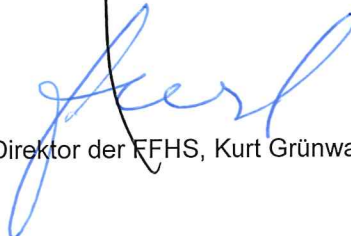
Inkrafttreten

Art. 10

- 10.1. Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und ersetzt die Version vom August 2012 und regelt die Ergebnisse und die Durchführung des Masters auch bereits für eingeschriebene Studierende.
- 10.2. Für den erlangten Abschluss gelten in jedem Fall die eidgenössischen Bestimmungen.

Von der Direktion der SUPSI genehmigt, 21. Oktober 2014.


Direktor, Franco Gervasoni


Direktor der FFHS, Kurt Grünwald